

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 18.12.2023 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Satzungsüberschrift

Richtlinie zur Kulturförderung für nichtstädtische Veranstaltungen in Form der Teilübernahme von Raumkosten durch die Stadt Rösrath vom 10.12. 2018

1. Änderung vom 30.11.2023 in Punkt 1, 2, 6.1

Gemäß § 6 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse des Rates der Stadt Rösrath entscheidet der Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss u.a. über die Förderung nichtstädtischer Veranstaltungen im Kulturbereich.

Hierzu hat der Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss in seiner Sitzung am 30.11.2023 nachfolgende Fortschreibung der Richtlinie zur Kulturförderung für nichtstädtische Veranstaltungen in Form der Teilübernahme von Raumkosten durch die Stadt Rösrath beschlossen.

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Die Stadt Rösrath gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer jeweils gültigen Haushaltssatzung Zuwendungen für kulturelle Zwecke. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Rösrath aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel: Die Zuständigkeit zur Gewährung von Zuschussmitteln im Rahmen dieser Richtlinie wird dem/ der jeweiligen Bürgermeister/- in übertragen.

2. Gegenstand der Förderung

Es können Zuschüsse zu den Raumkosten für kulturelle Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Stadt Rösrath, der Schloss Eulenbroich gGmbH, der Kirchengemeinden und der Wöllner-Stift gGmbH gewährt werden.

Im besonderen Einzelfall kann die Bürgermeisterin auch über eine Zuschussgewährung für Räumlichkeiten außerhalb der o.g. Veranstalter entscheiden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sowohl Einzelpersonen (natürliche Personen) als auch Personengruppen, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen sein, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Rösrath leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn:

a), dass zu fördernde Vorhaben von allgemeinem Interesse ist und sich durch angemessene künstlerische Qualität und kulturellen Wert ausweist, und

- b) die zu fördernde Einrichtung ihren Sitz in Rösrath hat oder das Vorhaben/Projekt in Rösrath stattfindet oder unmittelbaren Bezug zu Rösrath hat, und
- c) die geförderten Aktivitäten für die Allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind, und d) die Veranstaltung nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt, und
- e) es sich nicht um eine Benefizveranstaltung handelt, und
- f) die Antragsunterlagen, inklusive Finanzierungsplan vollständig und richtig ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wurden und sowohl eine ordnungsgemäße Abwicklung, als auch eine realistische Finanzierung gewährleistet sind.

5. Raumkostenzuschüsse

Förderfähig sind maximal 50% der Raumkosten und maximal 250,- Euro pro Projekt für kulturelle Veranstaltungen.

6. Förderverfahren

6.1. Antragsadresse:

Stadt Rösrath
Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

6.2. Antragsfristen

Die Beantragung der Mittel erfolgt in schriftlicher Form.
Anträge auf Zuschüsse zu Raumkosten können formlos, müssen jedoch wenigstens acht Wochen vor Nutzung eingereicht werden.

6.3. Vollständigkeit:

Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie

- den Antragsteller eindeutig bezeichnen und einen ständig erreichbaren Ansprechpartner nennen,
- ein klar umrissenes, vollständiges Projekt/Tätigkeitsbeschreibung enthalten,
- einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes / Jahresprogramms umfassen, aus dem sich die bisher zu Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel, sowie die beantragte Fördersumme ergeben.
- einen erkennbaren Anteil Eigenmittel für die Veranstaltung ausweisen.

6.4 Rückzahlungen von Zuschüssen

Eine Rückzahlung des Zuschusses wird fällig, wenn dieser nicht für das im Antrag angegebene Vorhaben verwendet wurde oder erst nach Auszahlung des Zuschusses Fehler und/oder Falschangaben im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

7. Geltung der Fördergrundsätze

Diese Richtlinie zur Kulturförderung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Kulturförderung vom 01.01.2019 außer Kraft

Es wird bestätigt, dass die Richtlinie zur Kulturförderung für nichtstädtische Veranstaltungen in Form der Teilübernahme von Raumkosten durch die Stadt Rösrath vom 10.12.2018 im Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss am 30.11.2023 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Der Wortlaut der Richtlinie stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses vom 30.11.2023 überein.

Bei der Beschlussfassung wurde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinie zur Kulturförderung für nichtstädtische Veranstaltungen in Form der Teilübernahme von Raumkosten durch die Stadt Rösrath vom 10.12.2018, 1. Änderung vom 30.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 18.12.2023

Bondina Schulze
Bürgermeisterin